

Mitteilung des Senats vom 27. November 2001

Gesetz zur Aufhebung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Arbeitnehmerkammern

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Wahlordnung für die Arbeitnehmerkammern vom 12. Februar 1993 mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Senat bittet um dringliche Behandlung des Gesetzesentwurfs in erster und zweiter Lesung in der Dezember-Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) im Hinblick darauf, dass erst nach Aufhebung der alten Wahlordnung die vorgesehene Neufassung der Wahlordnung der Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen als Rechtsgrundlage für Handlungen der Kammer- und der Kammerwahlorgane in Kraft treten kann und die Bestimmung des Wahltages für die nächsten Kammerwahlen sowie die Berufung des Hauptwahlleiters schon Ende Dezember 2001 erfolgen sollen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen am 1. Januar 2001 ist das Gesetz über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen vom 3. Juli 1956 und damit zugleich auch die Rechtsgrundlage für die Wahlordnung für die Wahlen zu den Arbeitnehmerkammern vom 12. Februar 1993 (Brem.GBl. S. 43) außer Kraft getreten. Die neue Wahlordnung der neuen Arbeitnehmerkammer wird nach § 7 Abs.1 Nr. 11 des Gesetzes von der Vollversammlung der Kammer als statutarisches Recht (Kammersatzungsrecht) beschlossen. Hierzu ist die Wahlordnung alten Rechts (Verordnungsrecht) aufzuheben. Finanzielle Auswirkungen sind hiermit nicht verbunden.

Die Deputation für Wirtschaft und Häfen wird sich am 5. Dezember 2001 mit dem Gesetzentwurf befassen. Der Senat wird das Ergebnis der Deputationsberatung unverzüglich nachreichen.

Gesetz zur Aufhebung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Arbeitnehmerkammern

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz :

§ 1

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Arbeitnehmerkammern vom 12. Februar 1993 (Brem.GBl. S. 47 — 70-c-3-) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft

Begründung

Das Gesetz über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen vom 28. März 2000 (Brem.GBl. S. 83) hat u. a. das Kammerwahlrecht neu geregelt. Nach § 7 Nr. 11 des

Gesetzes beschließt die Kammervollversammlung die Wahlordnung der Kammer die (neue) Wahlordnung der Kammer als statuarisches Recht (Kammersatzungsrecht). Hierzu ist die noch auf Grundlage des alten Arbeitnehmerkammerngesetzes erlassene Wahlordnung für die Wahlen zu den Arbeitnehmerkammern vom 12. Februar 1993 (Verordnung) aufzuheben.